

Belehrung zur Empfangsvollmacht

Die Empfangsvollmacht erstreckt sich auf die Entgegennahme und auf die Zustellung aller im Zusammenhang mit diesem Antrag anfallenden Schreiben, Bewilligungen und Kostenbescheiden des zuständigen Hauptzollamts bzw. der zuständigen Zollstelle.

Verwaltungsakte (Schreiben, Bewilligungen oder Kostenbescheide) werden bereits wirksam, sobald sie dem Empfangsbevollmächtigten bekannt gegeben wurden.

Ein Unterlassen der Benennung eines in Deutschland ansässigen Empfangsbevollmächtigten gemäß § 123 Abgabenordnung führt bei in Ägypten, Argentinien, Brasilien, China, Republik Korea, Kuwait, Liechtenstein, Mexiko, San Marino, Schweiz, Sri Lanka oder Venezuela ansässigen Antragstellern und/oder Kostenschuldnern zu einer Ablehnung des Antrags auf Befreiung vom Zollflugplatzzwang.

Hinweis für die Warenabfertigung

Sofern kein Befreiungstatbestand nach Artikel 104 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 2015/2446 – Delegierte Verordnung – (z.B. Waren im persönlichen Gepäck von Reisenden) vorliegt, ist für mitgeführte Waren eine summarische Eingangsanmeldung abzugeben.

Allgemeiner Datenschutzhinweis

Die Informationen zum Datenschutz – insbesondere zu den Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung – werden Ihnen im Internetauftritt der Zollverwaltung unter www.zoll.de oder bei Bedarf in jeder Zolldienststelle bereitgestellt.